

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1763

vom 16. Dezember 2008

Gemeinde Allschwil, redaktionelle Anpassung zum Regierungsratsbeschluss Nr. 1421 vom 21. Oktober 2008

A. Im Anschluss an die Genehmigung des Zonenplans Siedlung und des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Allschwil (mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1421 vom 21. Oktober 2008) hat der Gemeinderat Allschwil Beschwerde gegen folgende redaktionelle Änderungen des Regierungsrats beim Kantonsgericht erhoben.

- a) In § 33 Abs. 2 des Zonenreglements Siedlung unter Abschnitt "Nicht zugelassen sind" Aufzählung a) im Unterabschnitt "Ausnahmen dazu sind" die durch eine redaktionelle Korrektur gestrichenen letzten beiden Unterpunkte.
- b) In § 16 Abs. 2 des Zonenreglements Siedlung die redaktionelle Korrektur des Wortes "Solaranlagen" in "Sonnenkollektoren".
- c) Im Zonenplan Siedlung sowie im Zonenreglement Siedlung, die redaktionelle Korrektur der Bezeichnung der Wohnzone W1 in W2a.
- d) Im Zonenplan Siedlung den durch eine redaktionelle Korrektur gestrichenen ersten Satzteil der Klammerbemerkung unter der Legende "schützenswerte Bausubstanz (gemäss Bauinventar BL, BIB)" im orientierenden Planinhalt.

B. Im Bestreben, die Fortführung des Beschwerdeverfahrens beim Kantonsgericht zu vermeiden, fand am 3. Dezember 2008 eine Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Allschwil und der Bau- und Umweltschutzdirektion statt.

C. An der Besprechung konnten die vorstehenden unter a) und b) aufgeführten Punkte geklärt werden. Für die unter c) und d) aufgeführten Aspekte werden folgende einvernehmlichen Lösungen angestrebt:

- 1. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1421 vom 21. Oktober 2008 redaktionell korrigierte Legendenpunkt "W2a Wohnzone 2-geschossig" wird wie folgt angepasst: **"W1 Wohnzone 2-geschossig (gemäss Nomenklatur Kanton W2a)"**.
- 2. In der Legende zum orientierenden Planinhalt betreffend die "schützenswerte Bausubstanz (gemäss Bauinventar BL, BIB)" wird der erläuternde Klammerausdruck unter der Legende wie folgt angepasst: **"(kommunal zu schützen / Δ = kantonal zu schützen → Unterschutzstellung in Abklärung)"**.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
- 1. Die redaktionelle Anpassung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1421 vom 21. Oktober 2008 genehmigten Zonenplans Siedlung und des Zonenreglements Siedlung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Die Gemeinde wird angehalten, die redaktionellen Änderungen vorzunehmen und dem Amt für Raumplanung je 4 Exemplare der geänderten Legenden zu kommen zu lassen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil , 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung, Abteilung HA Hochbau / Raumplanung, 4123 Allschwil
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber

W. Mundschin